

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Mitteilung, ob der Freistaat Bayern seinen Beschäftigten entsprechende Leistungen auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 BayBG oder einer anderen gesetzlichen Regelung gewährt und es damit auch den Kommunen freigestellt wäre, entsprechend zu verfahren (vgl. Art. 91 Abs. 2 Satz 2 und Art. 101 BayBesG).

Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir ergänzend um Mitteilung, ob seitens des Staatsministeriums rechtliche Bedenken bestehen, wenn Kommunen im Rahmen der oben genannten steuerlichen Vorgaben ihren Beschäftigten aus besonderen persönlichen Gründen, wie runden Geburtstagen, Geburten, Hochzeiten, Beförderungen oder Jubiläen kleine Aufmerksamkeiten gewähren würden, wie dies in der freien Wirtschaft als Zeichen der Wertschätzung und als sozial adäquates Verhalten üblich ist. Sollten diese Bedenken nicht bestehen, regen wir wegen der großen praktischen Bedeutung dieser Fragestellung eine Klarstellung in den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten an.

Über eine zeitnahe Rückmeldung wäre ich Ihnen sehr verbunden. Für Rückfragen steht Ihnen
[REDACTED]
[REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat